

ausschließlich per Mail an:
714@bmel.bund.de

Bundesministerium für Ernährung und Landwirt-
schaft (BMEL)
Referat 714
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon 030 31904-500
Telefax 030 31904-520

Internet:
www.landwirtschaftskammern.de

Bankverbindung
IBAN DE55380601861700348012
BIC GENODED1BRS

Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
				27.11.2020

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Pflanzengesundheit (RefE PflGesG)

Stellungnahme des Verbandes der Landwirtschaftskammern e. V. (VLK)

Die Stellungnahme erfolgt zum einen aus Sicht des Pflanzenschutzes. Bedingt durch die Tatsache, dass das amtliche Anerkennungsverfahren für Saat- und Pflanzgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) und der nachgeordneten nationalen Verordnungen und von verschiedenen EU-Richtlinien (Stichwort „66-er Richtlinien“) nun durch die Einbeziehung von Teilbereichen des Anerkennungsverfahrens in die EU-Pflanzengesundheitsverordnung 2016/2031 (kurz: PHR) und EU-Kontrollverordnung (kurz: OCR), auch durch die nationale Gesetzgebung für die Pflanzengesundheit, berührt wird, möchten wir zum anderen in einigen Punkten auch dieser Sicht Stellung nehmen.

Zu § 3 Leitlinien

Liegt eine in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden durch das Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (Julius Kühn-Institut), erstellte und im Bundesanzeiger veröffentlichte Leitlinie zur Bekämpfung eines bestimmten Schadorganismus oder zur Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren und Maßnahmen vor, berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Entscheidung über die anzuwendenden Maßnahmen zur Bekämpfung des Schadorganismus oder zur Abwehr der Gefahr der Ein- und Verschleppung des Schadorganismus oder bei der Anwendung pflanzengesundheitlicher Verfahren und Maßnahmen diese Leitlinie.

Sofern im Zusammenhang mit der Erstellung der dort genannten Leitlinien fachliche und/oder rechtliche Belange des amtlichen Anerkennungsverfahrens berührt werden, wird die Notwendigkeit gesehen, dass die für das Anerkennungsverfahren zuständigen Länderdienststellen, hier die Anerkennungsstellen, gehört werden bzw. Einvernehmen hergestellt wird, ggf. gebündelt über die Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen für Saat- und Pflanzgut (AG AKST) da haushalterische und organisatorische Auswirkungen nach innen und außen (Saat- und Pflanzgutwirtschaft) wahrscheinlich sind.

Zu § 4 Maßnahmen gegen die Ein- und Verschleppung und Ansiedlung von Schadorganismen

Sofern hier saatgutrechtlich relevante Schadorganismen (einschl. RNQPs) im amtlichen Anerkennungsverfahren berührt sind, sollten mit den zuständigen Länderdienststellen, hier Anerkennungsstellen, im wie bereits zu § 3 ausgeführten Sinne, Benehmen hergestellt werden.

2. *Vorschriften erlassen über*

b) *die Beobachtung, Verwendung oder Behandlung einschließlich der Vernichtung der Befallsgegenstände, sowie die Untersuchung von technischen Vorrichtungen zur Behandlung von Befallsgegenständen und die Übertragung dieser Untersuchungen auf Sachverständige sowie die Übertragung der Probenahme auf Dritte,*

Die OCR regelt allgemein die Übertragung von Aufgaben (amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten) in der Pflanzengesundheit auf andere Stellen oder natürliche Personen.

Durch diese Formulierung wird die Übertragung ausschließlich auf technische Untersuchungen eingeschränkt. Damit z.B. die Probenahme auf verpflichtete Probenehmer auch weiterhin problemlos funktionieren kann, sollte diese hier noch mit aufgenommen werden.

g) *die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung oder Registrierung der Betriebe nach Nummer 1 Buchstabe e einschließlich des Ruhens oder der Löschung der Zulassung oder Registrierung, von Beschränkungen für zugelassene oder registrierte Betriebe bei der Pflanzenerzeugung, beim Pflanzenanbau und beim Befördern, Inverkehrbringen oder Lagern von Befallsgegenständen sowie der Verarbeitung und Nutzung der in dem Verfahren erhobenen Daten,*

Das Ruhen der Registrierung ist ein Element aus der PflBeschV, in der PHR gibt es diesen Begriff nicht. Dort wird lediglich erwähnt, dass eine Registrierung entzogen wird, wenn zu berichtigende Elemente nicht innerhalb einer gesetzten Frist korrigiert werden.

Insofern bedarf es einer Definition des Ruhens.

Zu § 5 Anordnungen der zuständigen Behörden

Die zuständige Behörde kann zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie der Ansiedlung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und Nummer 2 Buchstabe a bis f und nach § 6 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 278 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, anordnen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 oder § 6 Absatz 1 oder 3 Pflanzenschutzgesetz nicht getroffen ist oder eine durch Rechtsverordnung nach §§ 4 Absatz 1 Satz 1 oder 6 Absatz 1 oder 3 Pflanzenschutzgesetz oder eine in Verordnung (EU) 2016/2031, Verordnung (EU) 2017/625 oder in den jeweiligen Durchführungs- oder Delegierten Rechtsakten getroffene Regelung nicht entgegensteht.

Es erschließt sich uns nicht, warum hier nur a-d aufgeführt ist.

Aus Sicht der Saatenanerkennung gelten die bereits zu § 4 getätigten Anmerkungen. Bislang sind im SaatG keine Anordnungsmöglichkeiten vorgesehen. Für die Bearbeitung brisanter Fälle erscheint diese zusätzliche Möglichkeit durchaus sinnvoll und zweckmäßig.

Zu § 6 Entschädigung

(1) Soweit auf Grund dieses Gesetzes Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die weder befallen noch befallsverdächtig sind, oder sonstige Gegenstände, die weder Träger von Schadorganismen sind noch im Verdacht stehen, Träger von Schadorganismen zu sein, vernichtet werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten festzusetzen.

Warum ist hier eine Entschädigungsregelung für eigentlich falsche Entscheidungen enthalten? Dieses kann und wird doch auch ohne Regelung im Einzelfall verwaltungsrechtlich geklärt werden.

Siehe (4) Für Streitigkeiten über die Entschädigungsansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Der Befallsverdacht ist zudem nirgends definiert.

Zu § 8 Julius Kühn-Institut

Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist das Julius Kühn-Institut zentrale Behörde im Bereich der Pflanzengesundheit nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625,.....

Reicht dieser Bezug, um das JKI zur zentralen Behörde zu ernennen? Dort ist nur die Koordinierung zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden geregelt.

Grundsätzlich zum JKI:

Die Aufgaben des JKIs sind insgesamt nur sehr allgemein dargestellt, während die Aufgaben der Länder entsprechend § 59 exakt aufgelistet sind. Hier sind sogar die Aufgaben aus §59 herausgenommen und werden nun im Pflanzengesundheitsgesetz geregelt.

Mindestens folgende Aufgaben des JKI sollten explizit erwähnt werden:

- Erstellung der Mehrjahrespläne nach Artikel 23 unter Beteiligung der Länder
- Mitwirkung an und Begleitung bei den Erhebungen nach Artikel 22 und 24 der Verordnung (EU) 2016/2031 (wie bisher beim Nationalen Monitoring, Erhebungspläne, Auswertungstabellen, Empfehlungen zu Fallen etc.)
- Erstellung der Notfallpläne unter Beteiligung der Länder nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/2031
- Mitwirkung bei und Begleitung von Simulationsübungen für prioritäre Schädlinge nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/2031
- Mitwirkung bei und Begleitung von Fachaudits nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/625)

Im Sinne der Ausführungen zu den §§ 3 – 5 wird hier zudem die Notwendigkeit der Abstimmung auch mit den Anerkennungsstellen gesehen.

Zu § 9 Durchführung in den Ländern

(2)

Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes haben die als Pflanzenschutzdienst zuständigen Behörden insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Überwachung von Einrichtungen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe h,
2. die Erteilung von Genehmigungen nach den Artikeln 8, 46 und 48 Verordnung (EU) 2016/2031,

3. das Ergreifen von Maßnahmen im Sinne des Artikel 10 Unterabsatz 3, des Artikels 29 Absatz 1 Unterabsatz 3, 4 und 5 und des **Artikels 60 Absatz 1** der Verordnung (EU) 2016/2031,

.....

Es fehlt u.E. die Registrierung von Unternehmern nach Artikel 66 und ggf. die Ausstellung amtlicher Bescheinigung / Attestierungen.

Artikel 60 Absatz 1 Das ist die Benennung von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen und gehört eher zu dem Punkt davor? Aus unserer Sicht müsste hier der Bezug zu Artikel 63 Absatz 2 (Maßnahmen bei Verstößen) gemacht werden.

Hier sollten bzgl. der Zuständigkeit im oben genannten Sinne auch die Anerkennungsstellen genannt werden, damit die Verfahrensbeteiligten, also u. a. die Saat- und Pflanzgutwirtschaft, eindeutige, zuverlässige und kompetente Ansprechpartner hat und eine einheitliche Umsetzung der saatgutrechtlichen Belange sichergestellt werden kann.

Zu § 13 Auskunftspflichten

Die Möglichkeit bestimmte Auskünfte einzufordern sollte auch auf die Anerkennungsstellen ausgeweitet werden, da in § 59 SaatG die Auskunftspflichten eingeschränkter sind.

Zu § 16 Bußgeldvorschriften

Ist ein Verstoß gegen § 10 nicht bußgeldbewehrt?

.... 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4; L 35 vom 7.2.2020, S. 51) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Absatz 1 und 2 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1) in Verbindung mit Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 **einen Unionsquarantäneschädling einschleppt oder innerhalb des Gebiets der Union verbringt,**

Hier sollte der Text aus der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 übernommen werden: oder in diesem Gebiet gehalten, vermehrt oder freigesetzt werden.

Im vorliegenden Entwurf ist nur einschleppen und verbringen geregelt.

2. entgegen Artikel 9 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 oder Artikel 15 Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 1, eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, ...-

Es fehlen Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung gemäß Artikel 14 Absatz 4.

12. entgegen Artikel 43 Absatz 1 Verpackungsmaterial aus Holz in das Gebiet der Union einführt,

13. entgegen Artikel 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 in Verbindung mit Artikel IX der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände in ein Schutzgebiet einführt,

14. entgegen Artikel 54 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 in Verbindung mit Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 eine Pflanze, ein Pflanzenerzeugnis oder einen sonstigen Gegenstand in ein Schutzgebiet einführt oder innerhalb eines Schutzgebiets bringt,

15. entgegen Artikel 62 Absatz 3, Artikel 69 Absatz 1, 2, 3 und 4, Artikel 87 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d, Artikel 90 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 95 Absatz 3 Unterabsatz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder aufbewahrt

Verstoß gegen Artikel 47 ist nicht enthalten:

..... Die zuständigen Behörden verbieten die Durchfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, wenn die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände Absatz 1 nicht genügen oder wenn es einen stichhaltigen Nachweis dafür gibt, dass sie Absatz 1 nicht genügen werden.

Dies fehlt auch in Bezug auf Artikel 57 (Durchfuhr Schutzgebiete).

Die Frage stellt sich weiterhin, ob die Möglichkeit einer Owi-Regelung nicht auch für Artikel 59 notwendig ist?

.....

Fahrzeuge und Maschinen, die für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände genutzt werden, und Verpackungsmaterial, das für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände verwendet wird, die in den gemäß Artikel 28 Absätze 1 und 2, Artikel 30 Absätze 1 und 3, Artikel 40 Absatz 2, Artikel 41 Absätze 2 und 3, Artikel 42 Absatz 3 sowie Artikel 49 Absatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakten aufgeführt sind und die in das Gebiet der Union, innerhalb dieses Gebiets oder durch das Gebiet der Union gemäß Artikel 47 verbracht werden, haben frei von Unionsquarantäneschädlingen und Schädlingen, für die gemäß Artikel 30 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten, zu sein.....

Was ist mit Verstößen gegen die Aufbewahrungsfristen für Pflanzenpässe Artikel 93 (5), Artikel 95 (3)?

18. entgegen Artikel 71 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 in Verbindung mit Anhang XI Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 eine Pflanze, ein Pflanzenerzeugnis oder einen anderen Gegenstand in das Gebiet der Union einführt,

Was ist mit Schutzgebieten nach Artikel 74?

21. entgegen Artikel 84 Absatz 1 ohne Ermächtigung einen Pflanzenpass ausstellt,
ergänzen:oder Pflanzenpässe für Pflanzen ausstellt, für die er nicht verantwortlich ist

Was ist mit Artikel 93 (2) und (3) -> Ersetzen von PP bei Aufteilung von Handelseinheiten
und Artikel 95: Ungültigmachen von PP?

4. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 66 Absatz 3 Buchstabe a oder Artikel 67 Unterabsatz 2, jeweils in Verbindung mit Artikel 69 Absatz 1 und 3 zuwiderhandelt oder

5. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 66 Absatz 3 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 69 Absatz 1 und 3 zuwiderhandelt.

Warum diese Trennung in 4 und 5 und wo ist c)?

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a, des Absatzes 1 Nummer 2, des Absatzes 2 Nummern 1, 5 bis 7, 9, 10, 12 bis 14 und 19 bis 23 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro, geahndet werden.

Bei einer Geldbuße bis 10.000 € ist nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz eine Verjährung von zwei Jahren gegeben bzw. halbiert sich diese auf ein Jahr bei dem Vorwurf der Fahrlässigkeit. Da Saatgut auch länger gehandelt werden kann, sollte eine Geldbuße auf über 15.001 € festgelegt werden oder im Gesetz festgeschrieben werden, dass die Verjährung z. B. nach drei Jahren erfolgt.